

als Werkmiete auf die Arbeitskraft den gleichen Rechtsbegriff an wie auf Sachgüter, den Begriff der Miete. Die geschilderte Auswirkung des kapitalistischen Privatrechts kann aber letzten Endes dahin ausgedrückt werden, daß die individualistische Rechtsauffassung sowohl in dem Besitzenden wie in dem Nichtbesitzenden nur den isolierten Einzelmenschen, nicht den vergesellschafteten Menschen, die soziale Machtposition und die soziale Ohnmachtposition erblickte.

Diese individualistische Rechtsauffassung durchdrang aber nicht nur das Privatrecht, sondern alle Rechtsgebiete, vor allem auch das Strafrecht. Wie im Arbeitsverhältnis Arbeit und Lohn sich gegenüberstellen, so stellt überkommenes Vergeltungsstrafrecht Verbrechen und Strafe als Äquivalente einander gegenüber. Wie dort die Arbeit, so wird hier das Verbrechen losgelöst aus dem Gesamtzusammenhang der Persönlichkeit, als ein Sachwert betrachtet, den man mit andern Sachwerten ausgleichen könne, wird verkannt, daß nicht ein Verbrechen sich selber verwirklicht, sondern ein Mensch ein Verbrechen begangen hat und ein Mensch der Strafe unterzogen werden soll, erst recht verkannt die Einbettung dieses Menschen in die gesamte Gesellschaft und die gesellschaftlichen Wurzeln seines Verbrechens. Dem überkommenen Strafrecht ist der Verbrecher lediglich der „Täter“. Wie die Arbeiter nur „Hände“ sind, nicht wie sogar nach dem Sprachgebrauch der russischen Leibeigenschaft „Seelen“, also lediglich als Täter ihrer Arbeit vom Privatrechte ins Auge gefaßt werden, so sieht das überkommene Strafrecht den Verbrecher lediglich in der Beziehung auf seine Tat, nicht in seiner überwiegendenteils gesellschaftlich bedingten Gesamtpersönlichkeit.

Schon hat aber das Bild des vergesellschafteten Menschen begonnen, sich auch im heutigen Rechte Geltung zu verschaffen. Es ist der Sinn der gegenwärtigen Strafrechtsentwicklung, das Verbrechen als den Menschen selbst in einer einzelnen Auswirkung, den verbrecherischen Menschen als die Gesellschaft in einer einzelnen Auswirkung und das Strafrechtsverhältnis als einen durch und durch gesellschaftlichen Vorgang; als die Selbstheilung des kranken Gesellschaftskörpers anzusehen. Das aber ist, dem Wort wie dem Sinn nach, die „sozialistische“ Auffassung von Verbrechen und Strafe. Freilich in einer ungerechten Gesellschaft kann auch das gerechteste Strafrecht immer nur relativ gerecht sein, muß die Hauptlast auch des gerechtesten Strafgesetzbuches immer auf die